

Mitteilung an BV Sennestadt zur Sitzung am 26.01.23

An 164

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage vom 24.10.2021, erinnert am 15.01.2023 mit:

Die BV Sennestadt beantragt die Aufstellung des Verkehrszeichens 277.1 (Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen) in dem Bereich der Kurven Höhe Senner Hellweg Haus 232/233.

Im Jahre 2020 wurde der Senner Hellweg im genannten Bereich umgebaut. Hierbei wurden die unterschiedlichen Belange der vorhandenen Verkehrsarten berücksichtigt. Bereits in der Beschlussvorlage vom 10.05.2017, Drucksache 4736/2014-2020 wurde festgelegt, dass in diesem Bereich die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gelten soll, da der Radverkehr auf der Fahrbahn geführt wird und damit die Radfahrenden besser im Sichtfeld der Autofahrer sind. Daneben wurde die Straße auf 5,80 m Breite verringert sowie eine Einengung eingebaut um eine Abstimmung mit dem Gegenverkehr zu fördern. Das hat geschwindigkeitsdämpfende Auswirkungen.

Im Bereich der Kurven besteht nach § 5 Abs. 2 StVO bereits ein gesetzliches Überholverbot. Nach dem Gesetz darf nur überholen, wer übersehen kann, dass während des gesamten Überholvorganges jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist. Überholen darf ferner nur, wer mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt. Wesentlich höher ist die Geschwindigkeit auf breiter Straße innerorts 10 km/h, bei enger Straße 20 km/h (um den Überholvorgang zügig abschließen zu können). Auf Grund der max. zulässigen Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h dürften demnach max. Fahrräder überholt werden die 10 km/h fahren. Das sollte durch eine instabile Balance erkennbar aber auch der Ausnahmefall sein.

Im Bereich der Kurven darf demnach nicht überholt werden, im Bereich der geraden Verkehrsführung nur, wenn der Überholvorgang zügig ohne Gefahr abgeschlossen werden kann. Demnach ist eine gültige Regelung der Überholsituation bereits vorhanden und muss nicht mittels Verkehrszeichen (zusätzlich) geregelt werden.

Das Zeichen 277.1 soll zudem nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann. Das Zeichen ist nur dort anzuordnen, wo die Gefährlichkeit des Überholens für den Fahrzeugführer nicht ausreichend erkennbar ist.

Die Verkehrssituation kann in diesem Bereich gut erkannt und eingeschätzt werden. Sofern die Sichtachsen auf Grund des kurvigen Verlaufes nicht ausreichend für einen gefahrlosen Überholvorgang sind, greift wieder § 5 Abs. 2 StVO (s. o.).

Aus Sicht der Nahmobilitätsförderung kann die Situation mit Hinweisschildern „Radfahren auf der Fahrbahn erlaubt“ und „1,50m Abstand“ verdeutlicht werden. Entsprechende Hinweistafeln werden für eine zeitlich begrenzte Zeit an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet eingesetzt. Der Senner Hellweg wird hier mit eingeplant.

i.A.
Lewald

660.2	Herr Kühn	PK, 24.01
660.24	(TL) Frau Kaspelherr	Ka, 20.01.23
660.24	Herr Sander	RS 19.1.23
660.21	Herr Schmelter (TL)	CS 20.01.23
660.21	Frau Choryan	Ch 20.01.23